

## **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Advanced Inflight Alliance AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab:

1. Die Advanced Inflight Alliance AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

a) Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl (Ziffer 2.3.3 Satz 2)

Die Advanced Inflight Alliance AG beabsichtigt, einstweilen auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verzichten. Die Gesellschaft bietet den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben die Aktionäre bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Stimme auch vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte würde daher durch die zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl nicht wesentlich erleichtert werden.

b) D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8. Abs. 3)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Die Gesellschaft hält die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für geeignet, die Arbeitseinstellung und das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Für den Vorstand wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

- c) Keine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2)

Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht dieser Empfehlung, als er sich bei der Besetzung des Vorstands – wie auch in der Vergangenheit – ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt und dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine vorrangige Entscheidungsrelevanz zuweist. Durch die Bestellung von Herrn Bélanger-Martin zum weiteren Vorstandsmitglied wird der internationalen Tätigkeit des Unternehmens bei der Zusammensetzung des Vorstands bereits Rechnung getragen. Im Übrigen beträgt die Bestellperiode der derzeitigen Mitglieder des Vorstands jeweils mindestens noch zwei Jahre, so dass eine Bestellung neuer Vorstandsmitglieder derzeit nicht ansteht.

- d) Bildung von Ausschüssen (Ziffern 5.3.1, 5.3.3)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat nur einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrats (drei Mitglieder) die Bildung von Ausschüssen, insbesondere ein Nominierungsausschuss, nicht für erforderlich gehalten.

- e) Festlegung konkreter Ziele für Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)

Der Aufsichtsrat der Advanced Inflight Alliance AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen

hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden. Im Übrigen wurden die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 7. Juni 2010 bis zur ordentlichen Hauptversammlung in 2015 gewählt.

- f) Befristung von Anträgen auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung (Ziffer 5.4.3 Satz 2)

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht bis zur nächsten Hauptversammlung zu befristen. Die Gesellschaft möchte damit Vorsorge tragen, dass die Neuwahl einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats auf unterschiedlichen Hauptversammlungen auf ein Minimum beschränkt wird und die Neuwahlen sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats zum gleichen Termin stattfinden.

- g) Zeitpunkt der Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2 Satz 4)

Aus organisatorischen Gründen wird der Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Konzernabschlüsse und Zwischenberichte der Advanced Inflight Alliance AG werden innerhalb der gesetzlichen Fristen erstellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

2. Die Advanced Inflight Alliance AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung des Vorstands von Dezember 2009 bzw. des Aufsichtsrats von März 2010 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden seit dem 2. Juli 2010 die Empfehlungen aus dem Kodex Stand 26. Mai 2010 aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3, 5.4.3 Satz 2 sowie 7.1.2 Satz 4 bzw. vom Zeitpunkt der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2009 bzw. März 2010 bis zum 2. Juli 2010 die Empfehlungen aus dem Kodex Stand 18. Juni 2009 aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.2.1 Satz 1, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.3, 5.4.3 Satz 2 und 7.1.2 Satz 4.

Wegen des kurzfristigen Ausscheidens des Finanzvorstands Peter Biewald bestand der Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG im Zeitraum vom 2. Februar 2010 bis zur Bestellung neuer Vorstandsmitglieder am 3. März 2010 nur aus einem Vorstandsmitglied. Da Herr Biewald mit sofortiger Wirkung aus persönlichen Gründen aus dem Vorstand ausschied, musste der Aufsichtsrat in dem vorgenannten Zeitraum einen adäquaten Nachfolger suchen. Insoweit lag für diesen kurzen Zeitraum eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz aus dem Kodex Stand 18. Juni 2009 vor. Seit dem 3. März 2010 besteht der Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG aus mehreren Personen.

Zu den Gründen der übrigen unter dieser Nr. 2 genannten Abweichungen von den Kodexempfehlungen siehe Erläuterungen unter Nr. 1.

München, im Dezember 2010

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat